



Unterlagen zur Schulanmeldung – Schuljahr 2021/22

Dokumente, welche Sie bitte **unbedingt** mitbringen:

- Personalausweis oder Reisepass oder Geburtsurkunde Ihres **Kindes**
- Ihren eigenen Personalausweis oder Reisepass
- Unterlagen des Gesundheitsamtes (Untersuchung-Schulfähigkeit)

Falls vorhanden:

- Sorgerechtsbeschluss: gilt nur für getrennt lebende/geschiedene Eltern
- Bonuskarte
- Familienkarte mit Aufladebeleg für das aktuelle Jahr 2020

Formulare – **bitte ausfüllen:**

- 1. Anmeldebogen zur Schulanmeldung
- 2. Einwilligungserklärung Foto
- 3a Bestätigung bzgl. Infektionsschutzgesetz
(3b für Ihre Unterlagen-bleibt bei Ihnen)
- 4a Schwimmerklärung: für Ihre Unterlagen (bleibt bei Ihnen)
- 4b bitte zurück an uns
- 5a Bestätigung Schulordnung
- 5b Schulordnung für Ihre Unterlagen (bleibt bei Ihnen)
- 6. Anmeldung zum Religionsunterricht
- 7. Masernschutznachweis

Bitte beachten Sie, dass bei fehlenden Unterlagen eine Schuleinschreibung nicht möglich ist



Anmeldebogen zur Schuleinschreibung – Schuljahr 2021/22

Angaben zum Kind:

Familienname	Rufname, weitere Vornamen	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	Geschlecht:
Staatsangehörigkeit/en (bitte alle angeben!)		Muttersprache - welche Sprache sprechen Sie zu Hause?	
Religionszugehörigkeit (z.B. röm.-katholisch, evangelisch, muslimisch oder sonstige)	An welchem Religionsunterricht soll ihr Kind teilnehmen?		
	<input type="checkbox"/> rk RU <input type="checkbox"/> ev. RU <input type="checkbox"/> keine Religion		
		Türkisch-Unterricht (falls angeboten) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Welchen Kindergarten besucht Ihr Kind?		Besuchszeit - wie lange war Ihr Kind im Kindergarten? <input type="radio"/> 3 Jahre oder länger <input type="radio"/> 2 Jahre <input type="radio"/> 1 Jahr <input type="radio"/> überhaupt nicht	
Freunde (Mitschülerwunsch) - Wir <i>versuchen</i> , den Wunsch bei der Klasseneinteilung zu berücksichtigen.			
Allergien oder sonstige Krankheiten?			
Bonuscard		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Familiencard:		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Bitte zur Einschreibung mitbringen, bzw. in Kopie einreichen			

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name der Mutter:	Name des Vaters:
Telefon:	Telefon:
Handy Nummer:	Handy Nummer:
Telefon dienstlich:	Telefon dienstlich:

E-Mail-Adresse:

Wer hat das Sorgerecht?

- Eltern gemeinsam alleinerziehend Eltern geschieden

Bitte um entsprechende Nachweise (außer bei gemeinsamen Sorgerecht)

Wünschen Sie für das laufende Schuljahr eine Ganztages- oder eine Halbtageschule?

- ganztags (von 8:00 bis 16:00 Uhr)
 halbtags (von 8:00 bis 12:15)

- Ich bin darüber informiert worden, dass die Entscheidung bezüglich Ganztages- oder Halbtageschule für das gesamte Schuljahr bindend ist.
- Ich erlaube den Austausch mit dem sozialpädagogischen Träger des Jugendamtes.
- Ich erlaube den Austausch mit dem Schulsozialarbeiter.

Datum:

Unterschriften

Hiermit bestätige ich, dass die Angaben wahrheitsgemäß getätigt wurden.

Mutter: _____

Vater: _____

Fasanenhofschule

Grundschule

Fasanenhofschule, Markus-Schleicher-Straße 15, 70565 Stuttgart

Telefon (0711) 216-57970

Fax: (0711) 216-57971

E-Mail: fasanenhofschule@stuttgart.de

Homepage: fasanenhofschule-stuttgart.com



Formular Nr. 2

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Videos

[Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers]

Liebe Eltern,

wie Sie sicher wissen, haben wir eine eigene Internet-Homepage (www.fasanenhofschule-stuttgart.de), die immer wieder auf den neuesten Stand gebracht wird. Außerdem veröffentlichen wir in Publikationen wie Schülerzeitung, Jahresbericht, Schulchronik unsere schulischen Veranstaltungen und Highlights.

Auch die öffentlichen Medien berichten gelegentlich über unsere Schule. Dabei werden auch Aufnahmen unserer Schüler gemacht.

Um die Persönlichkeitsrechte Ihres Kindes zu wahren, werden mit Ausnahme des Vornamens keine weiteren personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Diese Zustimmung zur Veröffentlichung schulischer Medienprojekte gilt bis auf Widerruf.

Ich bin damit einverstanden

Ich bin damit nicht einverstanden

Datum, Ort

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Bitte wieder zurück an die Schule

Fasanenhofschule

Grundschule

Telefon (0711) 216-57970
Fax: (0711) 216-57971
E-Mail: fasanenhofschule@stuttgart.de
Homepage: fasanenhofschule-stuttgart.com



Fasanenhofschule, Markus-Schleicher-Straße 15, 70565 Stuttgart
Formular Nr. 7

Oktober 2020

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll an unserer Schule aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 **vor** der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht.
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Am liebsten wäre uns eine schriftliche Bestätigung des Kinderarztes über einen ausreichenden Impfschutz. Bitte reichen Sie diese per Post ein.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen.

Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ich möchte Sie daher bitten, mir so schnell wie möglich auf dem Postweg, einen der oben genannten Nachweise, zukommen zu lassen.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen: Herr Artur Lobe, E-Mail: Artur.Lobe@ssa-s.kv.bw.de.

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen



C. Emeling
Rektorin

Fasanenhofschule Stuttgart
Grundschule mit Ganztageschule

Markus-Schleicher-Straße 15
70565 Stuttgart

Telefon: 0711 216 57970

Telefax: 0711 216 57971

E-Mail: fasanenhofschule@stuttgart.de

Homepage: www.fasanenhofschule-stuttgart.de



BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Befehrerung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Infektionsschutzgesetz – ansteckende Krankheiten

Sehr geehrte Eltern,

zur Schuleinschreibung Ihres Kindes erhalten Sie eine Informationsschrift zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG“.

Bitte lesen Sie diese Unterlagen genau durch.

Hat Ihr Kind eine der folgenden meldepflichtigen Krankheiten

(Läuse, Windpocken, Scharlach, Masern, Röteln ...),

sind Sie verpflichtet, dies im Sekretariat der Fasanenhofschule melden.

Bitte geben Sie den unteren Abschnitt unterschrieben zurück.

Mit freundlichen Grüßen

C. Emeling

C. Emeling
Rektorin

.....
Bitte diesen Abschnitt unterschrieben an die Klassenlehrerin zurückgeben!

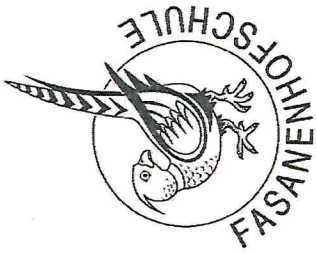
Name des Kindes: **Klasse:**

Ich habe die Informationsbroschüre „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zur Kenntnis genommen, werde mich an die Empfehlungen des Gesundheitsamtes halten und bei ansteckenden Krankheiten meines Kindes die Schule (Sekretariat) informieren.

.....
Datum

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Anmeldung zum Religionsunterricht



Name, Vorname des Kindes: Klasse:

- Mein/unser Kind soll am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen.
- Mein/unser Kind soll am katholischen Religionsunterricht teilnehmen.
- Mein/unser Kind soll nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

.....
Datum
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten